

Unterlagen für die Beurkundung eines Sterbefalles

Grundsätzlich erforderliche Dokumente

- Ärztliche Todesbescheinigungen, vertraulicher Teil und nicht-vertrauliche Teile (grau + lila)
- Schriftliche Sterbefallanzeige jener Einrichtung, in der der Tod eingetreten ist (betrifft lediglich Sterbefälle im Klinikum Fürth, Fürther Alten- und Pflegeheime o.ä.)
- Bundespersonalausweis der verstorbenen Person bzw. Reisepass (falls die verstorbene Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß)
- Aufenthaltstitel der/des Verstorbenen (falls keine deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit)
- aktuelle Meldebescheinigung mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und der Religionszugehörigkeit, falls der letzte gemeldete Wohnsitz der/des Verstorbenen nicht in Bayern war. Dies gilt auch dann, wenn der letzte gemeldete Wohnsitz zwar in Bayern war, aber kein Bundespersonalausweis mit aktueller Meldeadresse vorgelegt werden kann. Andernfalls entstehen weitere Kosten beim Standesamt.
- Personalausweis oder Reisepass der vorsprechenden Person (ausgenommen Bestatter)

Bei Abwicklung durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen zusätzlich (!):

- Vollmacht des nächsten Bestattungspflichtigen in der Reihenfolge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV
- Sterbefallanzeige mit vollständigen Angaben zu Sterbezeitpunkt oder Sterbezeitraum, die Namen aller Kinder/Abkömmlinge der verstorbenen Person und deren Anschrift sowie Angaben zum Nachlass der/des Verstorbenen und dessen Nachlassregelung.
Auch ergänzende Anzeigen sind mit dem Firmenstempel und Unterschrift zu versehen!

Zusätzlich erforderliche Dokumente, gegliedert nach Familienstand der verstorbenen Person:

LEDIG (d.h. zeitlebens unverheiratet und nie eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet)

- beglaubigte Abschrift/Ausdruck aus dem Geburtsregister oder Geburtsurkunde
- oder Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung*, falls im Ausland geboren

VERHEIRATET

- Bei Eheschließung im Bundesgebiet vor dem 01.01.1958: Heiratsurkunde
- Bei Eheschließung im Bundesgebiet ab dem 01.01.1958: neu (max. 6 Monate alt) ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder aktuelle Eheurkunde und die Geburtsurkunden von beiden Ehegatten
- Bei Eheschließung im Ausland: Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung und die Geburtsurkunden von beiden Ehegatten ggf. mit Übersetzung*

- Reisepass des Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartners, wenn dieser eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt

VERWITWET

- Bei Eheschließung im Bundesgebiet vor dem 01.01.1958: Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk oder mit Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten
- Bei Eheschließung im Bundesgebiet ab dem 01.01.1958: neu (max. 6 Monate alt) ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Auflösungsvermerk oder aktuelle Eheurkunde mit Auflösungsvermerk und die Geburtsurkunde der jetzt verstorbenen Person
- Bei Eheschließung im Ausland: Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung*, Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten und die Geburtsurkunde der/des Verstorbenen ggf. mit Übersetzung*

GESCHIEDEN

- Bei Eheschließung im Bundesgebiet vor dem 01.01.1958: Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk oder Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil
- Bei Eheschließung im Bundesgebiet ab dem 01.01.1958: neu (max. 6 Monate alt) ausgestellter beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Auflösungsvermerk oder aktuelle Eheurkunde mit Auflösungsvermerk und die Geburtsurkunde der/des Verstorbenen
- Bei Eheschließung im Ausland: Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung*, rechtskräftiges Scheidungsurteil und die Geburtsurkunde der/des Verstorbenen ggf. mit Übersetzung*
- Bei Scheidung im Ausland: ausländisches Scheidungsurteil mit deutscher Übersetzung*; unter Umständen ist zusätzlich der Anerkennungsbescheid der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen.

EINGETRAGENE GLEICHGESCHLECHTLICHE LEBENSPARTNERSCHAFT

- aktuelle (max. 6 Monate alt) beglaubigte Abschrift oder aktueller Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister mit allen Folgebeurkundungen und Hinweisen
- Geburtsurkunden von beiden Lebenspartnern ggf. mit Übersetzung*

AUFGELÖSTE GLEICHGESCHLECHTLICHE LEBENSPARTNERSCHAFT

- aktuelle (max. 6 Monate alt) beglaubigte Abschrift oder aktueller Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk
- Geburtsurkunde der verstorbenen Person ggf. mit Übersetzung*
- Bei fehlendem Auflösungsvermerk: rechtskräftiges Aufhebungsurteil oder Sterbeurkunde der/des vorverstorbenen Lebenspartner-in/s ggf. mit Übersetzung*

Zusätzliche Dokumente für VERTRIEBENE, SPÄTAUSSIEDLER oder EINGEBÜRGERTE

- Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung der/des Verstorbenen
 - auch des überlebenden Ehegatten, falls Familienstand verheiratet
- Registrierschein der verstorbenen Person
- Registrierschein auch des überlebenden Ehegatten, falls Familienstand verheiratet und ebenfalls im Aufnahmeverfahren eingereist

- Einbürgerungsurkunde der/des Verstorbenen, falls die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben wurde
- Bescheinigungen/Namensänderungsurkunden über alle Namensänderungen der/des Verstorbenen (z.B. Eindeutschung, Angleichung, Ehefrau o.ä.)
- auch des überlebenden Ehegatten, falls Familienstand verheiratet
- Bundespersonalausweis oder Reisepass des überlebenden Ehegatten, falls Familienstand verheiratet

Hinweis: *Jede fremdsprachige Urkunde ist zwingend mit einer ordnungsgemäßen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Zugelassene Übersetzer finden Sie unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>. Alle Dokumente sind grundsätzlich im Original vorzulegen! Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

Bitte beachten Sie: Die Amtssprache ist deutsch.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sein, bringen Sie bitte einen Dolmetscher mit. Gerne können Sie dazu einen vereidigten Dolmetscher für Ihre Muttersprache mitbringen. Entsprechende Adressen finden Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de>. Alternativ kann auch eine Privatperson mitgebracht werden, die dann von uns einmalig vereidigt wird. Diese Person muss Ihre Muttersprache und Deutsch sicher beherrschen, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und darf außerdem in der Sache nicht selbst Beteiligter oder Angehöriger eines Beteiligten sein. Für die Vereidigung fällt eine Gebühr in Höhe von 25 Euro an.

Folgende Urkunden können bei einer Sterbefallbeurkundung ausgestellt werden

Gebührenfrei

- 1 gebührenfreie Sterbeurkunde, zweckgebunden für die Krankenversicherung
- 1 gebührenfreie Sterbeurkunde, zweckgebunden für die Rentenversicherung
- ggf. 1 zusätzliche gebührenfreie Sterbeurkunde zur Beantragung von Witwenrente (falls der Familienstand der verstorbenen Person verheiratet od. in eingetragener Lebenspartnerschaft)
- ggf. 1 zusätzliche gebührenfreie Sterbeurkunde zur Beantragung von Waisenrente, falls die/der Verstorbene minderjährige oder antragsberechtigte Kinder hinterlassen hat (für volljährige aber antragsberechtigte Kinder ist ein Nachweis vorzulegen, z.B. Immatrikulationsbescheinigung, Schul- oder Ausbildungsbestätigung usw.)
- ggf. 1 zusätzliche gebührenfreie Sterbeurkunde fürs Versorgungsamt (Nachweis ist vorzulegen, z.B. Schwerbehindertenausweis)

Gebührenpflichtig (12,00 Euro je Ausfertigung)

- Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls
- Sterbeurkunde DIN A5 (Stammbuchformat) oder DIN A4
- Internationale Sterbeurkunde (mehrsprachiger Auszug)
- Beglaubigter Ausdruck aus dem Sterberegister